

SATZUNG

Sportverein Wohnungsbaugenossenschaft Medizin Borna e.V.

I Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Medizin Borna e.V. (kurz: SV Medizin Borna e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist in Borna.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger im Territorium fördert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (3) Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
- (4) Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen,
 - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen,
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - d) Durchführung eigener Veranstaltungen sowie
 - e) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit.
- (5) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Sämtlichen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz von religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt für Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (3) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten - insbesondere durch Kundgabe extremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole - werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder sowie
 - d) ruhende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Passive Mitglieder des Vereins zahlen einen reduzierten Beitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist und nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil. Sie nehmen am Vereinsleben teil und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag eines Mitgliedes in Form eines Antrages kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Die ruhende Mitgliedschaft ist maximal auf 1 Jahr begrenzt und kann nicht verlängert werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Interessenten können innerhalb der ersten zwei Monate bis zu vier beitragsfreie Trainingseinheiten besuchen. Ab der fünften Teilnahme ist der Aufnahmeantrag zu stellen und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine beitragsfreie Teilnahme am weiteren Training ist nicht möglich. Verantwortlich für Einhaltung dieser Regel sind die Abteilungsleiter.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres erfolgen. Die Kündigung muss in Textform an den Vorstand erklärt werden. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (4) Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
- a) bei Verletzungen gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen;
 - b) bei Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane;
 - c) bei Rückstand in der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten oder
 - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, zu dem es sich binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich zu erklären hat. Nach Ablauf der Frist ist - unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds - zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind – bis in Ausnahmen in § 4 – berechtigt:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
- b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu fordern,
- c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen sowie
- d) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen,
 - b) den Verein über Anschriftenänderung sowie laufende Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren,
 - c) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten,
 - d) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten,
 - e) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
 - f) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen sowie
 - g) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten.
- (2) Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der § 823 ff und § 249 BGB zu ersetzen.

§ 11 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

- (1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.
- (2) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

III Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organe des Vereins verrichten ihre Tätigkeiten für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 13 Die (ordentliche) Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchzuführen ist.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes. Dies geschieht vorzugsweise in absteigender Reihenfolge durch: E-Mail, Übergabe durch die Abteilungsleiter oder per Post an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (3) Alle Vereinsmitglieder - außer ruhende Mitglieder - haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (9) Im Onlineverfahren wird das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (10) Vorstandsversammlungen können ebenfalls online erfolgen.

§ 14 Zuständigkeiten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und der Ordnungen, sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften sowie
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Dies geschieht vorzugsweise in absteigender Reihenfolge durch: E-Mail oder per Post an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 16 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden sowie
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB wie folgt: Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.
- (9) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Kommissionen berufen und hierfür Mitglieder einsetzen.
- (10) Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Der Beirat

- (1) Der Vorstand ruft den Beirat nach Bedarf ein und leitet die für das Vereinsgeschehen notwendigen Sitzungen. Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und den Leitern der Kommissionen. Im Verhinderungsfalle ist ein Vertreter zu benennen. Alle anwesenden Beiratsmitglieder haben gleichberechtigt Sitz und Stimme bei allen Beschlüssen des Beirats.
- (2) Er hat den Auftrag, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Ehrenmitglieder können als Ratgeber zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Berater zu den Sitzungen einzuladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

IV Vereinsleben

§ 18 Abteilungen

- (1) Zur Regelung unterschiedlicher Interessen werden im Verein Abteilungen unterhalten, die auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins (bei Beachtung der Festlegungen der jeweiligen Fachverbände) ihre Arbeit selbständig gestalten.
- (2) Eine Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Dies kann auch im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Abteilungsmitglieder beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dieser Aufgabe betrauen.
- (4) Der Abteilungsleiter ist für die organisatorische Führung der Abteilung verantwortlich.
- (5) Der Abteilungsleiter kann durch einen Misstrauensantrag, welcher der Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder der Abteilung bedarf, durch die Abteilungsversammlung abgewählt werden.
- (6) Eine eigene Kassenführung ist nicht möglich.

§ 19 Beschlussfassung und Beurkundung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Ordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 20 Protokollführung

- (1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich dem Protokoll beizufügen und den Mitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

§ 21 Amtszeit und Handlungsfähigkeit der Organe und der Kassenprüfer des Vereins, Rücktritt vom Amt

- (1) Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer des Vereins beträgt grundsätzlich vier Jahre ab Zeitpunkt der Bestellung und Annahme des Amtes.
- (2) Die Wiederwahl von Amtsinhabern ist grundsätzlich möglich.
- (3) Die Mitglieder vom Vorstand des Vereins und die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Inhaber einer Organfunktion oder eines Vereinsamtes können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
- (5) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann der Vorstand eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zur nächsten Wahl länger als ein Jahr, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die bis zu 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.
- (2) Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch mindestens einen der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gibt.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung sowie
 - d) Datenschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes).
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (6) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig (schriftlich) unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt analog § 16 der Satzung.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.02.2024 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
- (4) Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgericht Leipzig wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichtes zu ändern.

Borna, 29.02.2024